



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

München, 28.01.2015

Aktuelle Steuerinformationen Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Februar 2015.

Damit hatte keiner so richtig gerechnet. Trotz zuvor geäußerten Bedenken hat der Bundesrat dem „**Jahressteuergesetz 2015**“ in seiner letzten Sitzung am 19.12.2014 zugestimmt. Grund genug, in dieser Ausgabe wichtige einkommensteuerliche Neuerungen vorzustellen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **strafbefreiende Selbstanzeige** bei einer Steuerhinterziehung bleibt erhalten. Die Voraussetzungen wurden aber durch eine gesetzliche Neuregelung ab dem 01.01.2015 verschärft.
- Nach Meinung des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die Vorschriften über die **Einheitsbewertung des Grundvermögens** (spätestens) seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 verfassungswidrig. Ob das BVerfG diese Ansicht teilen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben.

A. Alle Steuerzahler

„Jahressteuergesetz 2015“: Die wichtigsten einkommensteuerlichen Änderungen

Damit war nicht unbedingt zu rechnen: Kurz vor Toresschluss hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung am 19.12.2014 das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (**auch als Jahressteuergesetz 2015 bezeichnet**) trotz zuvor geäußerten Bedenken doch noch passieren lassen, nicht jedoch ohne nochmals Änderungen vorzunehmen. Der folgende Überblick befasst sich mit wichtigen **einkommensteuerlichen Änderungen**.

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mit einer neu eingefügten Regelung werden weitere **Leistungen des Arbeitgebers**, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, **ab 01.01.2015 steuerfrei gestellt**. Dies können sein:

- Leistungen an ein **Dienstleistungsunternehmen**, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der **Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen** berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt (ohne betragliche Höchstgrenze).
- Leistungen zur **kurzfristigen Betreuung von Kindern**, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerordentlich sind, sich selbst zu unterhalten oder von **pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers** (Höchstgrenze von **600 EUR** im Kalenderjahr). Voraussetzung ist, dass es sich um eine **zusätzliche, außergewöhnliche Betreuung handelt**, die zum Beispiel durch einen zwingenden beruflichen Einsatz zu außergewöhnlichen Dienstzeiten oder bei Krankheit eines Kindes bzw. pflegebedürftigen Angehörigen notwendig wird.

Hinweis: Damit sind erstmalig auch **im Privathaushalt des Arbeitnehmers anfallende Betreuungskosten in einem eng umgrenzten Rahmen steuerlich begünstigt**.

Erweiterung des Teilabzugsverbots

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, hat der Gesetzgeber die Regelungen zum **Teilabzugsverbot** (Betriebsausgabenabzug nur zu 60%) verschärft, wovon vor allem **Betriebsaufspaltungen** betroffen sind.

Die wohl wichtigste Änderung betrifft den Betriebsausgabenabzug durch Wertminderungen **betrieblicher Darlehen**. Die Kürzungsvorschrift gilt, wenn der Darlehensgeber **zu mehr als 25%** am Stammkapital des

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Sitz: München
Amtsgericht München, HRA 90043
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27
80538 München
Telefon: +49 89 211212-0
Telefax: +49 89 211212-12
E-Mail: contact@bayern-treuhand.de
Internet: www.bayern-treuhand.de

Hans Kilger, WP/StB
Siegfried Forster, WP/StB
Roland Warmbrunn, StB
Ralf Elender, RA
Albert Mitterer, StB
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)
Michael Scharl, WP/StB
Ramona Berger, StB
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin



Darlehensnehmers beteiligt ist oder war. Weitere Voraussetzung ist, dass das Darlehen nicht wie unter fremden Dritten gewährt wurde. Darüber hinaus ist das Teilabzugsverbot auf Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten im Zusammenhang mit einer durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Nutzungsüberlassung** von Wirtschaftsgütern anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige zu mehr als 25% am Stammkapital der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder war.

Hinweis: Somit sind die Regelungen überholt, wonach das Teilabzugsverbot für substanzmindernde Aufwendungen (wie Abschreibungen und Erhaltungsaufwendungen) und für Substanzverluste (wie Teilwertabschreibung und Forderungsverzicht) nicht gilt. Lesen Sie hierzu auch unser Sonderrundschreiben zum Jahresende 2014.

Berufsausbildung: Neue Kriterien für die Erstausbildung

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, sind **keine Werbungskosten**, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Aufwendungen können in diesen Fällen **nur als Sonderausgaben** bis maximal 6.000 EUR im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Sie bleiben bei fehlenden Einkünften **wirkungslos**, da hier keine jahresübergreifende Verrechnung möglich ist.

Um der problematischen Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung zu begegnen, hat der Gesetzgeber nun den **Begriff der „Erstausbildung“ definiert**. Nach der ab 2015 geltenden Regelung muss eine in Vollzeit (Dauer von durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden) durchgeführte Erstausbildung einen **Zeitraum von mindestens 12 Monaten** (nach früheren Entwurfsfassungen: 18 Monate) umfassen. Ist eine **Abschlussprüfung** nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Darüber hinaus erkennt der Gesetzgeber eine Berufsausbildung als Erstausbildung an, wenn die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bestanden wurde, ohne dass die entsprechende **Berufsausbildung zuvor durchlaufen worden ist**.

Beachten Sie: Keine erste Berufsausbildung sind nach der Gesetzesbegründung z.B. Kurse zur Berufsorientierung oder -vorbereitung, Kurse zur Erlangung von Fahrerlaubnissen, Betriebspraktika, Anlern Tätigkeiten oder die Grundausbildung bei der Bundeswehr.

Hinweis: Die Frage, ob der Ausschluss von Erstausbildungskosten vom Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug verfassungsgemäß ist, liegt dem BVerfG zur Entscheidung vor.

Freibetrag bei Betriebsveranstaltungen

Nicht zuletzt infolge der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des BFH zur **Berechnung des geldwerten Vorteils bei Betriebsveranstaltungen** sah sich der Gesetzgeber gezwungen, hier einzugreifen.

Ab 2015 gilt ein **Freibetrag von 110 EUR**. Vorteil gegenüber der bisherigen 110 EUR-Freigrenze: Auch bei höheren Aufwendungen bleiben 110 EUR pro Arbeitnehmer für zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr steuerfrei. Geplant war zunächst nur eine Erhöhung der Freigrenze auf 150 EUR. In die Berechnung werden allerdings **alle Aufwendungen** einbezogen – auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. für einen Eventmanager). Die geldwerten Vorteile, die auf **Begleitpersonen des Arbeitnehmers** entfallen, werden dem Arbeitnehmer zugerechnet.

Versorgungsausgleich

Ausgleichsleistungen **zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs nach einer Ehescheidung** sind ab 2015 als Sonderausgaben abzugsfähig, soweit dies der Verpflichtete mit Zustimmung des Berechtigten beantragt. Im Gegenzug erfolgt eine Besteuerung beim Empfänger.

Schärfere Regeln bei der strafbefreienden Selbstanzeige

Die **strafbefreiende Selbstanzeige** bei Steuerhinterziehung bleibt erhalten. Die Voraussetzungen wurden jedoch durch eine gesetzliche Neuregelung **ab dem 01.01.2015 dadurch erheblich verschärft**, dass nunmehr schon ab einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 EUR ein Zuschlag von 10% zu entrichten ist, der betragsabhängig auf 20% der Steuer ansteigen kann (zu Einzelheiten siehe unser Sonderrundschreiben zum Jahresende 2014).

Der neu gefasste Gesetzestext stellt auch klar, dass Straffreiheit nur eintritt, wenn neben der Steuer und dem gesetzlichen Zuschlag auch die Zinsen auf die Steuer fristgemäß gezahlt werden. Dadurch kann bei einem Hinterziehungszeitraum von 10 Jahren durchaus nochmals die Hälfte der nachzuzahlenden Steuer kurzfristig zu zahlen sein.

Andererseits ist der Gesetzgeber den Bedürfnissen der Wirtschaft insoweit entgegen gekommen, als die Berichtigung von Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldungen faktisch aus dem Anwendungsbereich der Steuerhinterziehung heraus genommen hat. Übliche Berichtigungen von Bearbeitungsfehlern bleiben damit straffrei. Dies gilt allerdings nicht für Jahresmeldungen.

Privilegierung des Betriebsvermögens bei der Erbschaftsteuer ist neu zu regeln

Die **Privilegierung des Betriebsvermögens** bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist angesichts ihres Ausmaßes und der eröffneten Gestaltungsmöglichkeiten **mit dem Grundgesetz unvereinbar**. Zu diesem Schluss kam das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und hat dem Gesetzgeber eine **Frist bis zum 30.06.2016** eingeräumt, um eine Neuregelung zu treffen (vgl. unser Sonderrundschreiben vom Dezember 2014).

In der Urteilsbegründung, die rund 300 Textziffern umfasst, weist das BVerfG darauf hin, dass es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers liegt, **kleine und mittelständische Unternehmen**, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und damit auch zur Erhaltung der Arbeitsplätze von der Erbschaftsteuer **weitgehend oder vollständig freizustellen**. Für jedes Maß der Steuerver Schonung benötigt der Gesetzgeber allerdings tragfähige Rechtfertigungsgründe. Die Privilegierung des unentgeltlichen Erwerbs betrieblichen Vermögens ist deswegen **unverhältnismäßig**, soweit die Verschonung über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine **Bedürfnisprüfung** vorzusehen.

Auch die **Lohnsummenregelung** hält das BVerfG grundsätzlich für verfassungsgemäß, nicht aber die Freistellung von **Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten**, da hier eine unverhältnismäßige Privilegierung vorliegt.

Hintergrund: Das Erbschaftsteuergesetz sieht derzeit für die Übertragung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften, an denen der Übertragende zu mehr als 25% beteiligt ist, Vergünstigungen in Form eines **Verschonungsabschlags** (85% oder 100%) und ggf. eines **Abzugsbetrags** vor. Die Steuerbefreiung ist von **Behaltensfristen und der Einhaltung der Lohnsummenregel** abhängig.

Die Regelung über das **Verwaltungsvermögen (z.B. Wertpapiere)** ist verfassungswidrig, weil sie den Erwerb von begünstigtem Vermögen selbst dann verschont, wenn es bis zu 50% aus Verwaltungsvermögen besteht, ohne dass hierfür ein tragfähiger Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Status quo und Ausblick

Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, **spätestens bis zum 30.06.2016** eine Neuregelung zu treffen. Gleichzeitig ordnet das Gericht die Fortgeltung der Normen bis zu einer Neuregelung an. Ein **umfassender Vertrauensschutz** wird damit aber nicht gewährt. In der Urteilsbegründung heißt es, „... dass die Anordnung der Fortgeltung der verfassungswidrigen Normen keinen Vertrauensschutz gegen eine auf den Zeitpunkt der Verkündung dieses Urteils bezogene rückwirkende Neuregelung begründet, die einer **exzessiven Ausnutzung** gerade der als gleichheitswidrig befundenen Ausgestaltungen die Anerkennung versagt.“

Experten gehen derzeit davon aus, dass sich der Gesetzgeber bei den Neuregelungen in erster Linie **an den Vorgaben des BVerfG** orientieren und keine grundlegende Reform erfolgen wird. Angeblich soll über eine Reduzierung der Verschonungsabschlüge diskutiert werden, weil man damit die vom BVerfG eingeforderte Bedürfnisprüfung umgehen möchte. Gleichwohl ist zu beachten, dass jedes Gesetzgebungsverfahren seine eigene Dynamik entwickeln kann.

Ist die Einheitsbewertung beim Grundvermögen verfassungswidrig?

Der BFH hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die **Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens** seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009 verfassungswidrig sind.

Zum Hintergrund: Einheitswerte werden für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für sämtliche Grundstücke festgestellt. Sie sind neben den Steuermesszahlen und den von den Gemeinden festgelegten Hebesätzen **Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer**. Maßgebend für die Feststellung der Einheitswerte sind in den alten Bundesländern und West-Berlin die **Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (sogenannter Hauptfeststellungszeitpunkt)**.

Der BFH ist der Ansicht, dass die Maßgeblichkeit dieser veralteten Wertverhältnisse (**spätestens**) **seit dem Feststellungszeitpunkt 01.01.2009** nicht mehr mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung des Steuerrechts vereinbar ist. Die seit 1964 eingetretene rasante städtebauliche Entwicklung gerade im großstädtischen Bereich, die Fortentwicklung des Bauwesens nach Bauart, Bauweise, Konstruktion und Objektgröße sowie andere tiefgreifende Veränderungen am Immobilienmarkt finden **keinen angemessenen Niederschlag im Einheitswert**.

Beachten Sie: Die Vorlage betrifft nicht die Bewertung des Grundvermögens **in den neuen Bundesländern**, für die die Wertverhältnisse am **Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.1935** maßgebend sind. Die Gründe, die den BFH zur Vorlage veranlasst haben, gelten aber aufgrund dieses noch länger zurückliegenden Hauptfeststellungszeitpunkts erst Recht im Beitrittsgebiet.

Hinweise: In 2010 hatte der BFH die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens für Stichtage bis zum 01.01.2007 noch als verfassungsgemäß beurteilt. Gegen diese Entscheidung ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig.

Der aktuelle Vorlagebeschluss steht dem Erlass von Einheitswertbescheiden, Grundsteuermessbescheiden und Grundsteuerbescheiden sowie der Beitreibung von Grundsteuer nicht entgegen. Die Bescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

B. Kapitalanleger

Zur Verrechnung von Altverlusten mit Kapitaleinkünften bei der Abgeltungsteuer

Nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts (FG) Münster können **zum 31.12.2008 (Übergang zur Abgeltungssteuer) festgestellte Verlustvorträge aus negativen Kapitaleinkünften** nicht unmittelbar mit positiven Kapitalerträgen späterer Jahre verrechnet werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das FG die **Revision zum BFH zugelassen**.

Sachverhalt: Im Streitfall erzielten Eheleute in 2009 u.a. auch Einkünfte aus Kapitalvermögen. Zum 31.12.2008 war ein Verlustvortrag zur Einkommensteuer festgestellt worden, der aus negativen Kapitaleinkünften der Vorjahre herrührte. Die Eheleute waren der Ansicht, dass der Verlustvortrag isoliert mit den im Jahr 2009 erzielten Kapitaleinkünften verrechnet werden könne und auf die verbleibenden Kapitalerträge der günstige Abgeltungssteuersatz (25%) Anwendung finden müsse.

Das Finanzamt lehnte dies ab und verrechnete die Altverluste im Rahmen der Günstigerprüfung mit den gesamten Einkünften und wandte auf den verbleibenden Betrag den (über 25% liegenden) tariflichen Einkommensteuersatz an.

Hinweis: Die Günstigerprüfung gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, seine Kapitalerträge nicht der Abgeltungsbesteuerung, sondern der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Die Günstigerprüfung kann u.a. dazu genutzt werden, Verluste aus anderen Einkunftsarten mit positiven Kapitalerträgen zu verrechnen oder die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn diese niedriger sein sollte als der Abgeltungssteuersatz von 25%.

Das FG Münster teilte die Auffassung des Finanzamts. Die gesetzlichen Regelungen zu der ab 2009 geltenden Abgeltungsteuer lassen es zwar zu, bestimmte Sachverhalte **im Rahmen der Steuerveranlagung** abzuführen und trotzdem den günstigen Abgeltungssteuertarif anzuwenden. Nach Sinn und Zweck der Abgeltungsteuer sind hierbei aber nur solche Sachverhalte zu erfassen, die vom jeweiligen Kreditinstitut nicht berücksichtigt werden konnten. Hierzu gehören z.B. ein **nicht ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag** oder Verluste, die **bei einem anderen Kreditinstitut** realisiert wurden.

Auch die Regelungen über die Verrechnung von Verlusten aus Wertpapiergeschäften für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zum 31.12.2013 lassen keine andere Beurteilung zu, so das FG, sodass eine Berücksichtigung der Altverluste **nur außerhalb der Abgeltungsbesteuerung** möglich ist.

C. Freiberufler und Gewerbetreibende

Freiberufliche Tätigkeit selbstständiger Ärzte trotz Beschäftigung angestellter Ärzte

Selbstständige Ärzte werden grundsätzlich auch dann **freiberuflich und nicht gewerblich tätig**, wenn sie ärztliche Leistungen von angestellten Ärzten erbringen lassen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie die Voruntersuchungen bei den Patienten durchführen, für den Einzelfall die Behandlungsmethode festlegen und sich die Behandlung „problematischer Fälle“ vorbehalten, so der BFH.

Sachverhalt: Eine Gemeinschaftspraxis für Anästhesie mit einem mobilen Anästhesiebetrieb erbrachte ihre Leistungen auch unter Mithilfe einer angestellten Ärztin.

Eine Voruntersuchung und die sich daraus ergebende Entscheidung über die Behandlungsmethode erfolgte indes in jedem Einzelfall durch einen Gesellschafter der Praxis (Praxisinhaber). Die eigentliche Anästhesie führte nach den Voruntersuchungen dann in einfach gelagerten Fällen auch die angestellte Ärztin ohne Aufsicht durch einen Praxisinhaber durch.

Das Finanzamt sah die Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis wegen **Beschäftigung der angestellten Ärztin** nicht als freiberufliche Tätigkeit der Gesellschafter an und forderte **Gewerbsteuer** – allerdings zu Unrecht, wie der BFH entschied. Die Mithilfe qualifizierten Personals ist für die **Freiberuflichkeit des Berufsträgers** auch im Bereich der ärztlichen Tätigkeit unschädlich, wenn dieser bei der Erledigung der einzelnen Aufträge aufgrund eigener Fachkenntnisse **leitend und eigenverantwortlich** tätig wird. Diesen Anforderungen genügt eine patientenbezogene regelmäßige und eingehende Kontrolle der Tätigkeit des angestellten Fachpersonals.

Hinweis: Abzugrenzen sind dabei nach wie vor die Fälle, in denen die Vielzahl der angestellten Ärzte und der durchzuführenden Untersuchungen eine laufende Überwachung faktisch unmöglich machen oder in denen eine Überwachung daran scheitert, dass der Praxisinhaber nicht dieselbe Qualifikation wie der angestellte Arzt hat.

D. Umsatzsteuerzahler

Umkehr der Steuerschuldnerschaft: Positive Entwicklungen bei Lieferung von Metallen

Das Bundesfinanzministerium hat die Nichtbeanstandungsregelung bei der **Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von bestimmten Metallen** verlängert. Statt des 31.12.2014 gilt nun der 30.6.2015.



BAYERN TREUHAND
OBERMEIER & KILGER KG

In dem aktuellen Schreiben heißt es u.a.: Bei Lieferungen von Edelmetallen (mit Ausnahme der Lieferungen von Gold, soweit sie bereits vor dem 01.10.2014 unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers fielen), unedlen Metallen, Selen und Cermets, **die nach dem 30.09.2014 und vor dem 01.07.2015 ausgeführt werden**, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der **Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers** ausgegangen sind.

Hinweis: Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Beachten Sie: Die durch das sogenannte Kroatiengesetz eingeführte Neuregelung sollte ursprünglich bereits für solche Umsätze anzuwenden sein, **die nach dem 30.09.2014 ausgeführt werden**. Mit Schreiben vom 26.9.2014 hatte die Finanzverwaltung geregelt, dass die Anwendung erst ab dem 01.01.2015 zwingend erfolgen muss.

Hinweis: Die Neuregelung hat viele Abgrenzungsfragen aufgeworfen. Somit ist es zu begrüßen, dass durch das „Jahressteuergesetz 2015“ nachjustiert wurde. U.a. wurde ab dem 01.01.2015 eine betragsmäßige Grenze eingeführt. Für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft ist danach Voraussetzung, dass „die Summe der für sie in Rechnung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 EUR beträgt.“ Darüber hinaus sind diverse Metallerzeugnisse nicht mehr betroffen.

E. Arbeitgeber

Aufzeichnungspflichten beim Mindestlohn

Seit dem 01.01.2015 gilt grundsätzlich ein **gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 EUR** pro Stunde. Dabei müssen Arbeitgeber gewisse **Aufzeichnungspflichten** beachten, worauf wir bereits in einem Sonderrundschreiben im Dezember hingewiesen haben.

Besondere Aufzeichnungspflichten gelten nach dem Mindestlohngesetz für alle in § 2a SchwarzArbG (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung) genannten Wirtschaftszweige (z.B. für das **Bau-, Gaststätten- und Speditionsgewerbe**) sowie für alle **geringfügig Beschäftigten**. Arbeitgeber müssen **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** für alle Arbeitnehmer in den betroffenen Wirtschaftsbereichen und -zweigen aufzeichnen. Diese Aufzeichnung ist **spätestens sieben Tage** nach der erbrachten Arbeitsleistung anzufertigen und mindestens **zwei Jahre aufzubewahren**. Dieselben Pflichten gelten beispielsweise auch für Entleiher von Arbeitskräften.

Hinweis: Nach der „Verordnung zu den Pflichten der Mindestlohdokumentation“ entfallen die Aufzeichnungspflichten bei einer verstetigten Vergütung von monatlich **2.958 EUR**. Eine Halbierung dieses Wertes wird bereits diskutiert.

Neue Geringfügigkeits-Richtlinien

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigten (**Geringfügigkeits-Richtlinien**) bekannt gegeben (Stand: 12.11.2014).

Im Vergleich zur letzten Fassung vom 20.12.2012 ergeben sich u.a. **folgende Änderungen:**

- **Erhöhung der Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen** für eine Übergangszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 auf drei (bisher zwei) Monate bzw. 70 (bisher 50) Arbeitstage.
- Analog zur Änderung bei der kurzfristigen Beschäftigung wird die Zeitgrenze für ein **vorübergehendes unvorhersehbares Überschreiten der Entgeltgrenze** bei geringfügigen Beschäftigten von zwei auf drei Monate innerhalb eines Zeitjahres für die Übergangszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 angepasst.
- Es erfolgt eine Klarstellung, dass Arbeitgeber bei schwankenden Arbeitsentgelten im Rahmen der **Jahresprognose** zur Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts allein die Einhaltung der **jährlichen Geringfügigkeitsgrenze von 5.400 EUR** unterstellen können, ohne die Arbeitseinsätze und damit die zu erwartenden Arbeitsentgelte für die einzelnen Monate im Vorfeld festzulegen.
- **Wegfall der Bestandschutzregelungen** für Beschäftigten mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450,00 EUR zum 31.12.2014.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft